

Mitteilung des Eidg. Departements des Innern : Invalidenversicherung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Curaviva : Fachzeitschrift**

Band (Jahr): **74 (2003)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-804717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNG DES EidG. DEPARTEMENTS DES INNERN

Invalidenversicherung

Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe für die kommenden Vertragsperioden

Der Bundesrat hat eine Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) beschlossen. Damit werden die Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen an Organisationen der privaten Behindertenhilfe aufgrund von im voraus abgeschlossenen Leistungsverträgen für die kommenden Vertragsperioden festgehalten. Die Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Anfang 2001 erfolgte im Bereich der IV-Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe ein Wechsel im Finanzierungssystem: Seitdem werden die Beiträge nicht mehr nachschüssig, sondern gestützt auf Leistungsverträge über zu erbringende Leistungen ausgerichtet, welche im voraus zwischen den betreffenden Organisationen und dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) abge-

schlossen worden sind. Die Leistungsverträge werden auf eine Dauer von drei Jahren abgeschlossen.

Mit Einführung des neuen Finanzierungssystems wurde die Festsetzung der IV-Beiträge an die betroffenen Behindertenorganisationen für die erste Leistungsvertragsperiode 2001 bis 2003 vorerst provisorisch im Übergangsrecht geregelt. Die erste Vertragsperiode läuft per Ende 2003 ab. Mit der nun beschlossenen Änderung der IVV wird eine Finanzierungsregelung in die Verordnung aufgenommen, die für die kommenden Vertragsperioden anwendbar sein soll.

Bei der Höhe der IV-Beiträge für kommende Vertragsperioden ist zu unterscheiden zwischen Organisationen, die im Vergleich zur vorangehenden Vertragsperiode qualitativ und quantitativ gleich bleibende Leistungen ausrichten, und solchen, welche ihr Leistungsangebot erweitern wollen.

Erstere erhalten in der folgenden Leistungsperiode höchstens den bisherigen Beitrag zuzüglich Teuerungsanpassung gemäss dem Landesindex für Konsumentenpreise. Demgegenüber können Organisationen mit einem erweiterten Leistungsangebot einen erhöhten IV-Beitrag erhalten. Der für alle Organisationen gemeinsam zur Verfügung stehende zusätzliche Beitrag für neue oder erweiterte Leistungen wird aufgrund der Statistik über die Entwicklung der Bezügerinnen und Bezüger individueller Leistungen der Invalidenversicherung (Eingliederungsmassnahmen, IV-Renten etc.) in den vorangehenden drei Jahren berechnet. Diese Erhöhung ist nach oben plafoniert und auf die Entwicklung des Wirtschaftswachstums begrenzt. Mit dieser Obergrenze werden die Vorgaben des Bundesrechts bezüglich der Schuldenbremse eingehalten, wonach die Ausgaben des Bundes längerfristig die erwarteten Einnahmen nicht übersteigen dürfen. ■

Manager

Gebäudereinigung und -unterhalt komplett outsourcen. An einen Partner mit perfektem Management, sauber geplant und systematisch ausgeführt. **VEBEGO SERVICES** – ein Entscheid, der Mitarbeiter und Direktion erfreut!

Die befriedigende Adresse für nachdenkliche Manager



nachdenklich

VEBEGO SERVICES reinigt überall dort, wo sich Menschen treffen. Mit einer optimal geplanten und systematischen Arbeitsweise erzeugen wir eine messbare Qualität. Das werden Ihre Angestellten zu schätzen wissen.

VEBEGO SERVICES

Amberg Hospach AG Reinigungen · 8953 Dietikon · Kanalstrasse 6 · Telefon 01 742 92 92 · www.vebego.ch

Altdorf/UR, Balzers/FL, Basel, Bern, Biel, Buchs/AG, Dietikon, Horw/LU, Lausanne, Lugano, Mauren/TG, Meyrin/GE, Rickenbach/SO, Schaffhausen, Wil/SG, Winterthur, Zug und Zürich